

Dornbirner Gemeindeblatt.

Vierzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

N^o 9.

Sonntag, 4. März.

1883.

K u n d m a c h u n g e n.

Das Landesgesetz vom 30. April 1870, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, enthält unter Anderem folgende Bestimmungen:

1. Das Ausnehmen und Zerstoren der Nester und Eier aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der nachbenannten schädlichen Raubvogelgattungen und Arten ist verboten.

2. Als die schädlichen Vogelgattungen und Arten bezeichnet das Gesetz: Die Adlerarten, den Wander-, Blaufuß-, Lerchen- und Zwergfalken, die Gabelweihe, den schwarzen Milan, den Sperber, den Hühner- und den Rohrgeier, den Uhu, die große und die kleine Sperlester, die Eister, den Koll-raben, den Raben und die Nebelkrähe.

3. Alle nicht zu diesen schädlichen Gattungen und Arten gehörigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet werden.

4. Die Uebertretungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldbuße von fl. 1.— bis fl. 20.—, eventuell mit Haft von 12 Stunden bis zu 4 Tagen zu ahnden.